

Reglement GAV-Lehrgang Grundlagen der Reinigung

Art. 1

Allgemeines

Die Paritätische Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz bietet gemäss Art. 4.9 GAV für Angestellte ohne Berufsbildung im Bereich Reinigung einen brancheninternen Lehrgang an, dessen erfolgreiches Bestehen Anspruch auf einen höheren Mindestlohn (Lohnstufe II) gibt. Ziel ist es, Teilnehmenden den Eintritt in die formale Berufsbildung zu erleichtern. Die gegenseitige Anerkennung brancheninterner Ausbildungen in den verschiedenen GAV-Sprachregionen wird angestrebt.

Art. 2

Ausbildungsprogramm

¹Der lohnwirksame GAV-Lehrgang besteht aus 2 Modulen bzw. 16 Lerneinheiten (80 Lektionen à 45 Minuten). Es setzt sich zusammen aus einem Basis- und einem Spezialisierungs-Modul.

²Das Basis-Modul mit 6 Lerneinheiten (= 30 Lektionen à 45 Minuten) ist für alle Berufskategorien identisch. Es bildet die Grundlage für die Zwischenprüfung (=Leistungsnachweis) und den anschliessenden Übertritt in eines der drei angebotenen Spezialisierungs-Module. Bei einem Wechsel in eine andere Berufskategorie wird dieses Modul anerkannt.

³ Das Spezialisierungs-Modul umfasst 10 Lerneinheiten (= 50 Lektionen à 45 Minuten) und wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Spezialisierungs-Module richten sich nach den Berufskategorien im GAV. Angeboten werden das Unterhalts-/Spitalreinigungs- (UR/Spi), das Spezialreinigungs- (SR) und das Fahrzeugreinigungs-Modul (FR). Die Lerneinheiten eines Spezialisierungs-Moduls sowie die jeweilige Abschlussprüfung werden in einer anderen Berufskategorie nicht angerechnet.

Art. 3

PK-Kurse, Firmenkurse,
Schulungspartner

¹Die PK Reinigung bietet den lohnwirksamen GAV-Lehrgang nach Bedarf und Möglichkeit an den Standorten Rickenbach und Dietikon an. Weitere regionale Standorte können nach Absprache mit der PK Reinigung (ZPK) bewilligt werden. Es steht Firmen sowie allfälligen Schulungspartnern der PK Reinigung offen, diesen Lehrgang als Firmenkurs bzw. Schulungspartnerkurs anzubieten.

²Firmenkurse und Schulungspartnerkurse bedürfen der vorgängigen Akkreditierung durch die PK Reinigung. Die Arbeitgebenden und Schulungspartner haben hierfür die von der PK Reinigung definierten Voraussetzungen für die Durchführung des GAV-Lehrgangs als Firmenkurs in Bezug auf Lehrpersonen, Qualitätskriterien, Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften etc. zu erfüllen. Dem GAV unterstellte Arbeitgebende können im Rahmen Ihres Firmenkursjahresbudgets bei der PK Reinigung finanzielle Unterstützung für die Kursdurchführung beantragen. Nicht gav-unterstellte Schulungspartner haben keinen Anspruch auf eine solche finanzielle Unterstützung.

³Die Qualitätssicherung bei den Firmen- und Schulungspartnerkursen erfolgt durch Audits.

Art. 4

Aufsichtsorgan

Aufsichtsorgan über die Ausbildung und das PK-Prüfungsverfahren ist die PK Reinigung.

Kursorganisation, Kurssekretariat, Datenverwaltung	<p>Art. 5</p> <p>¹Die zentrale sowie die regionalen Geschäftsstellen der PK Reinigung sind für die Kursorganisation und das Betreiben von Kurssekretariaten verantwortlich.</p> <p>²Die zentrale Geschäftsstelle der PK Reinigung erfasst und verwaltet die Resultate des Einstufungstests, der Leistungsnachweise, der Prüfungen sowie die von den Teilnehmenden absolvierten oder angerechneten Lerneinheiten sowie alle weiteren für die Kursverwaltung notwendige Daten. Die Daten bilden die Basis für die Ausstellung von Zertifikaten und Bestätigungen durch die PK Reinigung.</p>
Lehrpersonen	<p>Art. 6</p> <p>¹Voraussetzungen für die Unterrichtserteilung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein EFZ (GERE oder vergleichbares) oder 5 Jahre Berufserfahrung, - sehr gute Deutschkenntnisse, sowie - die Absolvierung der von der PK Reinigung organisierten Einführungsschulung für den GAV-Lehrgang Grundlagen der Reinigung mit einer entsprechenden Eignungsbeurteilung (Dispens für das Entwicklungsteam des GAV-Lehrgangs). <p>²Die Lehrperson hat dafür besorgt zu sein, ihr Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten und verfügt mit Vorteil über Erfahrung in der Erwachsenenbildung.</p>
Zulassung zur Ausbildung	<p>Art. 7</p> <p>¹Zur Ausbildung gemäss Art. 4.9 GAV sind Personen zugelassen, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem GAV unterstellt sind (=bestehendes Arbeitsverhältnis bei Reinigungsunternehmen bzw. -betriebsteil) - denen seit mindestens 12 Monaten Vollzugskostenbeiträge vom Lohn abgezogen wurden, sowie - über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen (Niveau A2.2). <p>Die Teilnehmenden haben sich über die Erfüllung der Voraussetzungen auszuweisen. Für nicht gav-unterstellte Teilnehmende wird bezüglich der Voraussetzungen auf Art. 9 verwiesen.</p> <p>²Wird das Arbeitsverhältnis eines Teilnehmenden während des Lehrgangs beendet oder endet die GAV-Unterstellung auf andere Weise, so kann er diesen ohne Kostenfolgen weiterführen, wenn er sich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses innert 3 Monaten über eine neue Stelle in der Reinigungsbranche ausweisen kann. Bei einer branchenfremden Stelle kann der Lehrgang nicht mehr kostenlos weitergeführt werden. Bei Arbeitslosigkeit kann der Lehrgang nach der Frist von 3 Monaten weiter besucht werden, wenn das RAV oder der Teilnehmende die Lehrgangskosten übernimmt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der PK Reinigung regeln die Lehrgangskosten.</p> <p>³Die Teilnehmenden des Spezialisierungs-Moduls für UR/Spitalreinigung haben das Deutsch-Niveau A2.2 in den Bereichen Sprechen, Verstehen, Lesen aufzuweisen, in den anderen Spezialisierungsmodulen das komplette Sprach-Niveau A2.2 (inkl. Schreiben). Der Nachweis der Deutschkenntnisse erfolgt durch einen Einstufungstest. Gleichermassen aussagekräftige Nachweise des Deutsch-Niveaus werden anerkannt.</p>
Anmeldung gav-unterstellte Personen	<p>Art. 8</p> <p>¹Die Anmeldung erfolgt bei GAV-unterstellten Teilnehmenden im Grundsatz durch den Arbeitgebenden. Anmeldungen durch Arbeitnehmende persönlich sind zulässig. Die Angabe des Arbeitgebenden bei der Anmeldung ist zur Prüfung der Erfüllung der Vollzugskostenbeitragspflicht generell notwendig.</p>

²Es gibt keinen Anspruch auf Teilnahme am GAV-Lehrgang. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung des Anmeldeeingangs.

Art. 9

¹Nicht GAV-unterstellte Teilnehmende können kostenpflichtig am GAV-Lehrgang teilnehmen. Die Gebühren sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Anmeldung nicht gAV-unterstellte Personen

²Prioritär werden GAV-unterstellte Mitarbeitende zum GAV-Lehrgang zugelassen, ein Anspruch auf eine Teilnahme für nicht GAV-unterstellte Personen besteht nicht.

³Die Anmeldung von nicht GAV-unterstellten Personen kann unabhängig vom Arbeitgebenden erfolgen. Voraussetzung ist lediglich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäss Art. 7 des Reglements.

Art. 10

¹Die Anmeldung für den lohnwirksamen GAV-Lehrgang ist verbindlich.

Anmeldung / Abmeldung / Nichtantritt

²Für Abmeldungen oder Kursummeldungen, die später als 30 Arbeitstage vor Beginn des Lehrgangs erfolgen, wird beim Arbeitgebenden oder Teilnehmenden eine Gebühr erhoben. Bei Nichtantritt der Ausbildung wird ebenfalls eine Gebühr verlangt. Die jeweiligen Gebühren sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

³Bei Vorweisen eines Arzzeugnisses im Falle von Krankheit/Unfall können die entsprechenden Lerneinheiten nachgeholt werden.

Art. 11

¹Bereits vorgängig absolvierte PK-Kurse oder Firmenkurse werden nur auf Gesuch hin als absolvierte Lerneinheiten angerechnet werden. Der Teilnehmende kann dann für die inhaltlich korrespondierenden Teile vom Kursbesuch dispensiert werden.

Anerkennung absolvierter Kurse

²Über die Anrechnung und deren Ausmass entscheidet die Geschäftsstelle der PK Reinigung.

³Angerechnet werden können Kurse, welche in den letzten 4 Jahren vor Eintritt in den GAV-Lehrgang besucht wurden.

Art. 12

Der Besuch einzelner Lerneinheiten durch Personen, welche nicht den ganzen GAV-Lehrgang absolvieren ist möglich, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Auch in diesen Fällen gelten die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 7 vorstehend.

Besuch einzelner Lerneinheiten

Art. 13

Der GAV-Lehrgang wird mit Vollzugskostenbeiträgen finanziert. Das Angebot richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der PK Reinigung. Anspruch auf Teilnahme an einem Lehrgang gibt es deshalb nicht. Die PK Reinigung übernimmt die Kurskosten der GAV-unterstellten Teilnehmenden und eine Teilnahmeentschädigung..

Finanzierung

Prüfungskommission	<p>Art. 14</p> <p>¹Das PK-Prüfungsverfahren wird durch eine von der PK Reinigung gewählte Prüfungskommission durchgeführt.</p> <p>²Für Prüfungsexperten gelten die gleichen Anforderungen wie für Lehrpersonen.</p>
Leistungsnachweis, Prüfung	<p>Art. 15</p> <p>¹Der Teilnehmende hat nach Absolvierung des Basis-Moduls einen Leistungsnachweis zu erbringen, nach dem Spezialisierungs-Modul erfolgt eine Prüfung. Lernzielkontrollen in den einzelnen Lerneinheiten sollen den Prüfungserfolg steigern. Das Bestehen des Basis-Moduls ist Voraussetzung für die Zulassung zum Spezialisierungs-Modul.</p> <p>²Damit Teilnehmende zu den Prüfungen des Basis- oder Spezialisierungs-Moduls zugelassen werden, sind alle Lerneinheiten zu absolvieren. Das gilt auch bei unverschuldeten Absenzen wie Krankheit, Schwangerschaft, Unfall etc.</p> <p>³Durchgeführt werden die Leistungsnachweise und Prüfungen ausschliesslich im Ausbildungszentren der PK Reinigung oder an den von den ihr genehmigten Orten.</p>
Zertifikat, Kursbestätigung	<p>Art. 16</p> <p>¹Wer die Prüfung nach dem Spezialisierungs-Modul bestanden hat, erhält ein von der PK Reinigung ausgestelltes Zertifikat, welches den Arbeitnehmenden dazu berechtigt, durch den Arbeitgebenden in die Lohnstufe II des GAV Reinigung eingeteilt zu werden.</p> <p>²Für die einzelnen absolvierten Lerneinheiten während des Basis- oder Spezialisierungs-Moduls werden Kursbestätigungen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende ausgestellt.</p>
Wiederholung	<p>Art. 17</p> <p>¹Wer den Leistungsnachweis des Basis-Moduls oder die Prüfung nach dem Spezialisierungs-Modul nicht bestanden hat, kann die betreffenden Lerneinheiten der jeweiligen Stufe einmal wiederholen.</p> <p>²Der Leistungsnachweis oder die Prüfung allein können unbeschränkt oft wiederholt werden, wobei ab dem dritten Versuch Gebühren erhoben werden.</p>
Rekurs	<p>Art. 18</p> <p>Das negative Resultat des Leistungsnachweises oder der Prüfung kann mittels Rekurs angefochten werden. Der Rekurs hat in schriftlicher Form und mit Begründung innert 10 Tagen ab Mitteilung des Resultates zu erfolgen. Rekursinstanz ist die Prüfungskommission.</p>
Prüfungsreglement	<p>Art. 19</p> <p>Soweit dieses Reglement nichts anderes vorschreibt, gilt für das PK-Prüfungsverfahren das von der PK Reinigung genehmigte Prüfungsreglement.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 20</p> <p>Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Vollversammlung vom 30.4.2018 per Erteilung der AVE in Kraft.</p>